

**ARCHIV  
FÜR  
URHEBER- FILM- UND  
THEATERRECHT**

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR BRUCK-HAMBURG · PROFESSOR HEYMANN-BERLIN  
SENATSPRÄSIDENT KATLUHN-LEIPZIG · SENATSPRÄSIDENT  
LINDENAU-BERLIN · JUSTIZRAT JULIUS MAGNUS-BERLIN  
PROFESSOR A. MENDELSSOHN BARTHOLDY - HAMBURG  
PROFESSOR OPET-KIEL · REICHSGERICHTSRAT  
PINZGER-LEIPZIG

SCHRIFTFLEITUNG:

DR. PAUL DIENSTAG-BERLIN  
RECHTSANWALT

DR. WILLY HOFFMANN-LEIPZIG  
RECHTSANWALT

DR. WALTER SIEGEL-BERLIN  
RECHTSANWALT

1. BAND



**BERLIN**  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER  
1928

# Inhaltsverzeichnis.

<b>I. Abhandlungen.</b>		Seite
<b>Aßmann, Gustav:</b> Arbeitsgericht und Theater . . . . .		277
<b>Buka, Hans:</b> Entgegnung auf Rosenmeyer: Das Recht des Bühnenkünstlers auf Beschäftigung und Nebenbeschäftigung . . . . .		672
<b>Elster, Alexander:</b> Lizenzen an urheberrechtlich geschützten Werken . .		195
<b>Falck, C.:</b> Reichsfilmzensur und Polizeibehörde . . . . .		633
<b>Friedemann, Helmut:</b> Grundfragen des Filmrechts . . . . .		530
<b>Gerschun, Boris:</b> Das Urheberrecht in Sowjet-Rußland . . . . .		14
— Das neue Urheberrechtsgesetz in der Sowjet-Union vom 16. Mai 1928		247
— Das Filmrecht in der Sowjet-Union . . . . .		563
<b>Hoffmann, Willy:</b> Die Staatsvorschläge zur Revision der revidierten Berner Übereinkunft . . . . .		123
<b>Homburg, Robert:</b> Le droit des artistes exécutants . . . . .		288
<b>Kalischer, Ernst:</b> Die Versicherungen von Filmnegativen . . . . .		37
<b>Klauer, Georg:</b> Die Urheberrechtskonferenz in Rom. . . . .		365
<b>Klemperer, Paul:</b> Das Bühnenwerk und sein urheberrechtlicher Schutz		85
<b>Lapie, P. O.:</b> L'affaire Donizetti et le jurisprudence française . . . . .		621
<b>Lindenau, Heinrich:</b> Wiener Theaterpolizei . . . . .		445
<b>Lion, E.:</b> Die Kombinationsidee im Spielfilm . . . . .		663
<b>Marwitz, Bruno:</b> Zur Neugestaltung des literarischen Urheberrechts . .		4
— Die Übertragung des Urheberrechts nach geltendem Rechte . . . . .		389
<b>Opet, Otto:</b> Zur Frage des Gehaltsabzugs bei Spielverbot durch die Behörde		298
<b>Rosenberger, Arthur:</b> Der Internationale Autorenkongreß in Berlin 1928		294
<b>Rosenmeyer, A.:</b> Das Recht des Bühnenkünstlers auf Beschäftigung und Nebenbeschäftigung . . . . .		580
— Zu Bukas Entgegnung auf: Das Recht des Bühnenkünstlers auf Be- schäftigung und Nebenbeschäftigung . . . . .		676
— Der Beschäftigungsanspruch bei Gastspielverträgen. (Zum Fall Jankuhn)		679
<b>Seeger, Ernst:</b> Das Reichslichtspielgesetz in der Rechtsprechung der Film- — Oberprüfstelle I—III . . . . .		58
— Das Reichslichtspielgesetz in der Rechtsprechung der Film-Oberprüf- stelle IV—VI . . . . .		208
— Das Reichslichtspielgesetz in der Rechtsprechung der Film-Oberprüf- stelle VII—IX. . . . .		255
— Grenzen örtlicher Schutzbestimmungen für Jugendliche nach dem Reichs- lichtspielgesetz . . . . .		426
— Macht Kürzung reichsgeprüfter Bildstreifen strafbar? . . . . .		430
— Das Verfahren vor den Prüfstellen für Schund- und Schmutzschriften .		588

	Seite
<b>Seeger, Ernst:</b> Die Entwicklung des Schundbegriffs durch die Rechtsprechung der Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften in Leipzig . . .	592
<b>Seiller, A. v.:</b> Der Schutz des Titels nach österreichischem Recht und seine Fortbildung . . . . .	182
<b>Schmoschewer, Fritz:</b> Der Persönlichkeitsschutz in der neuesten Urheberrechts-Gesetzgebung des Auslandes und die Lehren für den deutschen Gesetzgeber. Mit Nachtrag . . . . .	491
<b>Treitel, Richard:</b> Ist der Artist Arbeitnehmer oder selbständiger Gewerbetreibender? . . . . .	433
<b>Weigert, Julius:</b> Die Ansprüche aus der Verwertung des Filmkontingentrechts . . . . .	73
— Titelschutz im Filmrecht . . . . .	405
<b>Zahle, Holger:</b> Der Internationale Bühnengehörigen-Kongreß in Paris (Juni 1928) . . . . .	681

## II. Gesetzgebung.

<b>Buenos Aires:</b> Abänderung der Konvention von Buenos Aires, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums, revidiert durch die VI. Internationale amerikanische Konferenz vom 18. Februar 1928 zu Habana . . . . .	304
<b>Frankreich:</b> Ministère de l'instruction publique et des Beaux-Arts: Régime administratif de l'exploitation cinématographique et du contrôle, fait à Paris, le 18 février 1928 . . . . .	301
<b>Großbritannien:</b> Das Großbritannische Kinematograph-Film-Gesetz vom 22. Dezember 1927 . . . . .	446
<b>Zusatzbeschlüsse der Rom-Konferenz vom 2. Juni 1928, betreffend die Abänderung der Berner Konvention vom 9. September 1886 . . . . .</b>	<b>306</b>
<b>Tschechoslowakei:</b> Ein tschechoslowakischer Entwurf des <i>Domaine public payant</i> . . . . .	598

## III. Rechtsprechung.

### Deutsches Reich:

#### A. Reichsgericht:

Urteil vom 1. Februar 1928: Wem steht das Kontingentrecht zu?	101
Urteil vom 8. Februar 1928: Wann ist Rücktritt vom Verlagsvertrage gerechtfertigt? Auslegung von Verlagsverträgen . . . . .	93
Urteil vom 3. März 1928: Umfang der Verlagsrechte bei Einzelwerken Begriff der „Gesammelten Werke“ . . . . .	224
Urteil vom 18. April 1928: Keine Urheberrechtsverletzung durch öffentliche Aufführung eines Revue-Sketches . . . . .	308
Urteil vom 12. Mai 1928: Verwirkung des Rechts des Verlegers auf Rückforderung erfolgter Vorschüsse bei jahrelangem Schweigen. Begriff des Verzichts . . . . .	315
Urteil vom 9. Juni 1928: Bereicherungsanspruch und Urheberrecht.	458
Urteil vom 22. September 1928: Eine Sammlung moderner Schlager ist keine Sammlung zur Benutzung bei Gesangsvorträgen im Sinne des § 19, Ziff. 3 LitUG. . . . .	602

**Reichsarbeitsgericht:**

Urteil vom 23. Juli 1928: Bedarf der seitens einer minderjährigen Filmschauspielerin im Beistand ihres Vaters auf länger als 1 Jahr abgeschlossene Dienstvertrag der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung? . . . . .	464
---	-----

**B. Oberlandesgerichte:**

<b>a) Kammergericht:</b>	
Urteil vom 20. November 1928: Wem steht das Filmkontingentrecht zu? . . . . .	106
Urteil vom 9. Mai 1928: Der urheberrechtliche Schutz des Titels. — Übertragung des ausschließlichen Rechts auf Benutzung des Titels . . . . .	319
Urteil vom 23. Mai 1928: Auf Grund eines im Jahre 1896 abgeschlossenen Verlagsvertrages steht dem Verleger nicht das Recht der Verbreitung des Werkes durch Rundfunk zu . . .	605
<b>b) Frankfurt a. M.:</b>	
Urteil vom 31. Dezember 1927: Erstaufführungsrecht des Films: „Der fröhliche Weinberg“ Begriff „Erstaufführungsfilm“ . . . .	108
<b>c) Dresden:</b>	
Urteil vom 25. Oktober 1928: Im Vorlesen eines Werkes ohne bühnenmäßiges Beiwerk ist, auch wenn dasselbe von einem Schauspieler vollendet vorgetragen wird, keine Dramatisierung im Sinne der §§ 11, 12, Abs. 2, Nr. 3 LUG. zu erblicken . . . . .	692

**C. Landgerichte:**

<b>a) Berlin I:</b>	
Urteil vom 27. März 1928: Begriff der Urheberrechtsverletzung	461
<b>b) Berlin III:</b>	
Urteil vom 28. Juli 1927: Urheberrechtsverletzung durch öffentliche Aufführung eines Revue-Sketches . . . . .	233
<b>c) Karlsruhe:</b>	
Urteil vom 5. Juni 1928: Substantiierung des Schadenersatzanspruches bei Verletzung urheberrechtlich geschützter Musikstücke . . . . .	694
<b>d) Stuttgart:</b>	
Urteil vom 21. Oktober 1927: Täter im Sinne des § 37 LUG. Begriff des Veranstalters . . . . .	239

**D. Film-Oberprüfstelle:**

<b>a)</b> Urteil vom 4. Februar 1928: Wann unterliegen Bildstreifen, die ein Problem der Zeitgeschichte darstellen, dem Verbot aus § 1 des Lichtspielgesetzes? . . . . .	109
<b>b)</b> Urteil vom 22. März 1928: Der Lutherfilm vor der Oberprüfstelle	111
<b>c)</b> Urteil vom 11. April 1928: Kein Jugendverbot von „Natur und Liebe“ . . . . .	326
<b>d)</b> Urteil vom 26. April 1928: Teilverbot und Filmreklame . . .	327
<b>e)</b> Urteil vom 5. Mai 1928: Antideutsche Hetzfilme und Zensur	328
<b>f)</b> Urteil vom 3. November 1928: Ordnungsgefährdung durch filmische Darstellung politischer Verbände . . . . .	699

**E. Bühnen-Oberschiedsgericht:**

a) Urteil vom 20. Dezember 1927: Frist für vereinbarte Kündigung	115
b) Urteil vom 24. Januar 1928: Entschädigung für Gastspiele mit unterlegtem Verträge . . . . .	116
c) Urteil vom 25. Oktober 1927: Krankheitsnachweis bei widersprechenden ärztlichen Gutachten . . . . .	116
d) Urteil vom 8. November 1927: Auftreten im Kabarett während der dienstfreien Zeit . . . . .	117
e) Urteil vom 10. Januar 1928: Unbegründete polizeiliche Festnahme ist kein Grund zur fristlosen Entlassung . . . . .	119
f) Urteil vom 15. November 1927: Der Liquidator einer Operngesellschaft ist kein Bühnengestellter . . . . .	240
g) Urteil vom 4. Oktober 1927: Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichte für Revue-Theater . . . . .	240
h) Urteil vom 12. Juli 1927: Vertragsdauer bei Verträgen ohne bestimmte Zeitangabe . . . . .	241
i) Urteil vom 12. Juli 1927: Beschäftigung bei Proben und bei Aufführungen . . . . .	241
k) Urteil vom 6. Dezember 1927: Keine Anwendung des Gesetzes über Verlängerung der Kündigungsfristen bei bestimmt befristeten Verträgen . . . . .	242
l) Urteil vom 7. Februar 1928: Gehaltsabzug bei Spielverbot durch die Behörde . . . . .	242
m) Urteil vom 7. Februar 1928: Haftung des Konzessionsinhabers für die Vorproben . . . . .	242
n) Urteil vom 21. Februar 1928: Fest befristete Verträge sind auf kürzere Dauer als Spielzeit zulässig . . . . .	331
o) Urteil vom 24. April 1928: Rechtzeitigkeit der fristlosen Entlassung . . . . .	331
p) Urteil vom 6. März 1928: Befugnisse des Obmannes des Ortsverbandes . . . . .	332
q) Urteil vom 19. Juni 1928: Vertragsdauer, Bedeutung des Zusatzes „mit eventueller Prolongation“ . . . . .	610
r) Urteil vom 22. Mai 1928: Vorproben — Pauschale . . . . .	610
s) Urteil vom 19. Juni 1928: Entschädigung für auswärtiges Auftreten . . . . .	610
t) Urteil vom 19. Juni 1928: Umfang der Komparserieverpflichtung	611
u) Urteil vom 5. Juni 1928: Umfang der Schadenersatzpflicht bei nicht angemessener Beschäftigung . . . . .	612
v) Urteil vom 19. Juni 1928: Fristlose Kündigung durch das Mitglied	612
w) Urteil vom 6. November 1928: 1. Das Bühnenmitglied kann für Mitwirkung bei Aufführungen, die durch Rundfunk oder Telephon übertragen werden, ein Honorar beanspruchen . . . . .	690
z) Urteil vom 6. November 1928: Pauschalierung der Rundfunkvergütung ist unzulässig . . . . .	694

**F. Bühnenschiedsgericht :****Berlin:**

Urteil vom 4. April 1928: Der veraltete, nicht mehr der Schutzfrist unterliegende Operntext kann verändert werden, sobald die Möglichkeit besteht, eine wirksame Aufführung eines alten Bühnenwerkes unter Beibehaltung einer der Schutzfrist unterliegenden Musik darzubieten . . . . .	695
--	-----

**G. Schiedssprüche:**

Berlin:

- a) Urteil vom 27. September 1927: Urheberrechtlich geschützte Lieder dürfen nicht in einer für die Schule bestimmten Sammlung — Schulmusikbuch — veröffentlicht werden, falls es sich seinem ganzen Charakter nach an die breite Öffentlichkeit wendet . . . 469
- b) Urteil vom 20. März 1928: Einwirkung des Streiks auf die Lohn- und Gehaltsansprüche Arbeitswilliger, wenn der Streik die Tätigkeit der Arbeitswilligen unmöglich macht . . . . . 322

**Freie Stadt Danzig:**

- a) Urteil des Obergerichts vom 2. November 1926: Ist ein Schriftsteller berechtigt, bis zum Erscheinen seines Werkes Vorabdrucke zu veranstalten? . . . . . 107
- b) Urteil vom 7. Dezember 1926: Kann ein Schriftsteller einen Schadensersatzanspruch des Verlages wegen Verletzung des Verlagsrechts damit abwenden, daß er sich bereit erklärt, sämtliche noch vorhandenen Exemplare dem Verlage käuflich abzunehmen? . 107

**Österreich:**

Urteil vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe vom 16. März 1928: Die Registrierung eines urheberrechtlich geschützten Werkes als Marke — Filmtitel . . . . . 466

**Frankreich:**

- a) Urteil vom Tribunal Civil De La Seine vom 15. November 1927: Propriété littéraire et artistique . . . . . 332
- b) Urteil vom Tribunal Civil De La Seine vom 10. Januar 1928: „Le Feu“ . . . . . 474

**IV. Besprechungen.**

<b>Allfeld, Philipp:</b> Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Kommentar, 2. Aufl. Von Kurt Hillig . . . . .	702
<b>Brunner, Robert:</b> Das österreichische Film- und Kinorecht. Von Paul Abel.	482
<b>Fagg, John A.:</b> Urheberschaft und Urheberrecht am Film. Von Hellmut Friedemann . . . . .	344
<b>Haff, Karl:</b> Institutionen des deutschen Privatrechts auf rechtsvergleichender und soziologischer Grundlage, zugleich Einführung ins bürgerliche Recht. Von Philipp Allfeld . . . . .	351
<b>Heberlein, Fritz:</b> Das Aufführungsrecht im schweizerischen Bundesgesetz, betreffend das Urheberrecht von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Dezember 1922. Von Otto Opet . . . . .	615
<b>Hillig, Kurt:</b> 385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Von Willy Hoffmann . . . . .	706
<b>Isaacs, Sidney C.:</b> The law relating to theatres, music-halls and other public entertainments and to the performers therein, including the law of musical and dramatic copyright. Von Otto Opet . . . . .	362
<b>Jellinek, Walter:</b> Verwaltungsrecht. Von C. Falck . . . . .	487
<b>Koch, Claus-Dietrich:</b> Das Urheberrecht des Bühnenregisseurs. Von Erwin Riezler . . . . .	340
<b>La protection intern. du Droit d'Auteur.</b> Von Alexander Elster . . . .	244

	Seite
<b>Lepaulle, Renée-Pierre:</b> Les Droits de l'Auteur sur son œuvre. Von Willy Hoffmann . . . . .	353
<b>Litten, Heinz:</b> Die Änderung des Bühnenwerkes durch die Aufführung. Von Heinrich Lindenau . . . . .	120
<b>Magnus, Julius:</b> Tabellen zum Internationalen Recht. Von E. Schiffer	338
<b>Orth, Siegfried:</b> Die Bereicherung im Patentrecht. Von Philipp Möhring	477
<b>Ott, Richard:</b> Das Film-Manuskript, sein Wesen, sein Aufbau, seine Erfordernisse. Von Paul Dienstag . . . . .	245
<b>Rault, Jean:</b> Le contrat d'édition en droit français. Von Bruno Marwitz	121
<b>Roppert, Hans, und Georg Weiß:</b> Kommentar zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vom 15. Juli 1927. Von Alexander Elster . . .	481
<b>Rosenmeyer, Arthur, u. Gustav Aßmann:</b> Bühnenvertragsrecht. Von Riese	358
<b>Seiller, Alfred v.:</b> Österreichisches Urheberrecht. Von Werner Pinzger	618

	Seite
<b>Lepaulle, Renée-Pierre:</b> Les Droits de l'Auteur sur son œuvre. Von Willy Hoffmann . . . . .	353
<b>Litten, Heinz:</b> Die Änderung des Bühnenwerkes durch die Aufführung. Von Heinrich Lindenau . . . . .	120
<b>Magnus, Julius:</b> Tabellen zum Internationalen Recht. Von E. Schiffer	338
<b>Orth, Siegfried:</b> Die Bereicherung im Patentrecht. Von Philipp Möhring	477
<b>Ott, Richard:</b> Das Film-Manuskript, sein Wesen, sein Aufbau, seine Er- fordernisse. Von Paul Dienstag . . . . .	245
<b>Rault, Jean:</b> Le contrat d'édition en droit français. Von Bruno Marwitz	121
<b>Roppert, Hans, und Georg Weiß:</b> Kommentar zum Gesetz gegen un- lauteren Wettbewerb vom 15. Juli 1927. Von Alexander Elster . . .	481
<b>Rosenmeyer, Arthur, u. Gustav Abmann:</b> Bühnenvertragsrecht. Von Riese	358
<b>Seiller, Alfred v.:</b> Österreichisches Urheberrecht. Von Werner Pinzger	618

	Seite
<b>Lepaulle, Renée-Pierre:</b> Les Droits de l'Auteur sur son œuvre. Von Willy Hoffmann . . . . .	353
<b>Litten, Heinz:</b> Die Änderung des Bühnenwerkes durch die Aufführung. Von Heinrich Lindenau . . . . .	120
<b>Magnus, Julius:</b> Tabellen zum Internationalen Recht. Von E. Schiffer	338
<b>Orth, Siegfried:</b> Die Bereicherung im Patentrecht. Von Philipp Möhring	477
<b>Ott, Richard:</b> Das Film-Manuskript, sein Wesen, sein Aufbau, seine Erfordernisse. Von Paul Dienstag . . . . .	245
<b>Rault, Jean:</b> Le contrat d'édition en droit français. Von Bruno Marwitz	121
<b>Roppert, Hans, und Georg Weiß:</b> Kommentar zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vom 15. Juli 1927. Von Alexander Elster . . .	481
<b>Rosenmeyer, Arthur, u. Gustav Abmann:</b> Bühnenvertragsrecht. Von Riese	358
<b>Seiller, Alfred v.:</b> Österreichisches Urheberrecht. Von Werner Pinzger	618

## Zur Einführung.

### 1. Von Professor Dr. W. Simons, Präsident des Reichsgerichts Leipzig.

Seit langer Zeit bin ich der Überzeugung, daß in Deutschland zu viel gedruckt wird. Die Fruchtbarkeit der Schriftsteller und Verleger steht nicht mehr im rechten Verhältnis zu unserer wirtschaftlichen Lage, die Aufnahmefähigkeit der Käufer und Leser hält nicht Schritt mit der Erzeugung und die Last der überflüssigen und deshalb unrentablen Druckwerke verteuert wiederum die Werke, die für die Käufer und Leser wichtig und notwendig sind. Das gilt in starkem Maße auch für die Fachzeitschriften, für die juristischen nicht in letzter Linie. Bisher habe ich mich deshalb, wo ich auf diesem Gebiet um Rat angegangen wurde, der Gründung neuer Rechtszeitschriften nach Kräften widersetzt und eher für eine Zusammenlegung bestehender verwendet. Aber mit dem Archiv für Urheber-Film- und Theaterrecht steht es anders.

Gewiß gibt es eine internationale Zeitschrift, die ausschließlich dem Urheberrecht dient, und auch deutsche Publikationsorgane öffnen ihm wenigstens teilweise ihre Spalten; aber für Film- und Theaterrecht besteht meines Wissens überhaupt noch keine besondere Fachzeitschrift, und doch handelt es sich hier um ein Rechtsgebiet von einer immer steigenden geistigen und wirtschaftlichen Bedeutung. Hier klafft also offenbar eine Lücke, und es scheint mir ein besonders glücklicher Gedanke der Herausgeber, daß sie dieses neu emporwachsende Recht in enger Verbindung mit dem älteren, aber gerade jetzt in drängender Entwicklung befindlichen allgemeinen Urheberrecht behandeln wollen. Auf diese Weise werden sich aller Voraussicht nach für die jungen Rechtsmaterien feste Richtlinien aus der urheberrechtlichen Literatur und Rechtsprechung, für das Urheberrecht selbst aber neue Problemstellungen ergeben. Droht doch dem ganzen Rechtsgebiet ein völliger Umsturz von Osten her, sodaß es erforderlich sein wird, die im „Abendland“ seit hundert Jahren gewonnenen Grundsätze gegen staatskommunistische Tendenzen zu verteidigen.

Daß die Doppelaufgabe des Erhaltens und des Fortbildens, des Ausbaus und des Neubaus in ebenso besonnener wie tatkräftiger Weise gelöst werden wird, dafür bürgen die Namen der Herausgeber des Archivs. Hier hat sich eine glänzende Schar theoretischer und praktischer Kenner der Materien zusammengefunden, denen sich die neue Zeitschrift widmen will. Möchten diese Männer zugleich mit den drei bewährten Schriftleitern und dem berühmten Verlage den Mut, der heut mehr als je zu solch' literarischen Spezialunternehmen gehört, reichlich belohnt sehen durch einen dauernden wissenschaftlichen und buchhändlerischen Erfolg! Dann wird das Archiv weit über Deutschlands Grenzen hinaus für die Ausgestaltung des Rechts der geistigen Güter wegweisend und befruchtend wirken.

## 2. Von Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin.

Eine neue Zeitschrift! Wer es heut unternimmt, bei der Überfülle des juristischen Bücher- und Zeitschriftenmarktes, eine neue Zeitschrift ins Leben zu rufen, hat mehr als sonst die Pflicht des Nachweises ihrer Existenzberechtigung. Die Schöpfer dieses Unternehmens — Herausgeber, Schriftleiter und Verlag — glauben, diesen Nachweis führen zu können: Die Materien, denen das Archiv gewidmet ist, haben im Laufe der Zeit in allen Kulturstaaten eine derartige Bedeutung, kulturelle wie wirtschaftliche gewonnen, die durch sie ausgelösten Rechtsfragen haben einen Umfang und eine Schwierigkeit angenommen, daß ihre Pflege durch die ohnedies mit Rechtsstoff mehr als überlasteten, allgemein-juristischen Zeitschriften und durch die bisher bestehenden Spezialzeitschriften nicht in ausreichendem Maße übernommen werden kann. Es wird hierbei nicht verkannt, daß gerade diese Spezialzeitschriften — insbesondere die mit Recht in hohem Ansehen stehenden Zeitschriften „Markenschutz und Wettbewerb“ und „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ — vortrefflich geleitet sind; allein das Schwergewicht aller dieser Zeitschriften liegt im wesentlichen auf anderen Rechtsgebieten. Gerade die Erkenntnis, daß die in diesem Archiv zu pflegenden Gebiete einer Sonderbehandlung bedürfen, hat die Juristen auf den Plan gerufen, die die neue Zeitschrift geschaffen haben. Ihre Personen und gerade der Umstand, daß sie zum erheblichen Teil den bestehenden allgemeinen Zeitschriften wie den beiden erwähnten Sonderzeitschriften nahestehen, bürgen für ein freundnachbarliches Verhältnis zu den bisher bestehenden Organen.

Der Arbeitsbereich des Archivs ist nicht nach konstruktiv-theoretischen, sondern nach rechtstatsächlichen, praktischen Gesichtspunkten abgegrenzt, um den Bedürfnissen der Kreise, deren rechtliche Interessen es wahren und fördern soll, Rechnung zu tra-

gen. Vor allem aber ist an eins gedacht: kein Gebiet ist heute schon so international eingestellt wie gerade das Gebiet, auf dem das Archiv arbeiten soll. Der Austausch der geistigen Güter unter den Nationen nimmt ständig zu und wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, in Zukunft ein immer regerer werden. Die tönende Sprache der Musik und die stumme Sprache des Films waren von jeher an Landes- und Sprachgrenzen nie gebunden; immer höhere Vollkommenheit erlangt die Reproduktionstechnik; sie ermöglicht die Wiedergabe der Werke der bildenden Kunst über den Erdball. Die ständige Erweiterung der Sprachkenntnisse und Verkehrsmittel schließt die Welt immer näher zusammen. Schrifttum und Theater kennen nicht mehr in dem Maße wie früher die Landesgrenzen, sondern streben in die Welt hinaus. Da ist es an der Zeit, daß auch die Juristen die Zeichen der Zeit erkennen und die Rechtsgüter der Welt gerade auf diesen Gebieten in einheitlicher Zusammenstellung für die gesamte Kulturwelt erfassen. Schon vom gesamten Rechte gilt der Satz, daß die Arbeit der kommenden Jahre der Entwicklung des Weltrechts, der Vereinheitlichung der oft nur zufällige Verschiedenheiten aufweisenden Landesrechte gelten wird, wie denn auch die hervorragendsten Werke, die die deutsche Rechtswissenschaft der letzten Zeit geschaffen hat, den Fragen der Auslandsrechte und ihrer Vergleichung mit dem deutschen Rechte, der Hereinnahme fremder Rechtsideen vom Auslande und der Verbreitung deutscher Rechtsideen im Auslande gewidmet sind. In noch weit höherem Maße gilt dies von den hier in Betracht kommenden Rechtsgebieten, die ihrer Natur nach auf internationale Angleichung drängen. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß Staatenkonferenzen und Kongresse privater Organisationen der nächsten Zeit gerade diese Rechtsgebiete behandeln sollen.

An diesem Werk will und soll auch das Archiv zu seinem Teile mitarbeiten. Es will eine Zentralstelle werden, in der das Recht aller Kulturstaaten auf den von ihm gepflegten Rechtsgebiete wiedergegeben und in Vergleich gestellt wird, in der Absicht dadurch sowohl die Arbeit des Schriftstellers und des Industriellen zu befruchten, als dem sie beratenden und ihre Streitigkeiten schlichtenden Juristen das nötige Rüstzeug darzubieten. Herausgeber, Schriftleiter und Verlag glauben, daß dieses Unternehmen damit nicht nur Wissenschaft und Kultur fördern, sondern auch dem großen Werk der Zukunft dienen wird: die Völker bei aller Wahrung nationalen Eigenart-kulturell anzunähern wie dem gegenseitigen Sichkennenlernen und dem friedlichen Wettbewerb die Wege zu ebnen.